

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

62. Anordnung der Kostenspaltung gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29.06.2001

Beschlussorgan

Verkehrsausschuss

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	16.09.2014

Beschluss:

Der Verkehrsausschuss beschließt, dass für die nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen der Erschließungsbeitrag für die bezeichneten Teileinrichtungen in dem angegebenen Umfang selbstständig erhoben wird:

Enzianweg - Stichstraße
von Enzianweg - Platzfläche bis Grenze zwischen den
Parzellen 704 und 696
Köln-Volkhoven/Weiler

Mv, E, Bel

Kriegerhofstraße
von Haus Nr. 44 (vorhandener Teil) bis Haus Nr. 55 ein-
schließlich (westliche Grenze des B-Plans 63560/05)
Köln-Fühlingen

Mv, E, Bel, StrGr, StrB

Weilerhöfe
von Pastor-Huthmacher-Straße bis Westgrenze Parzelle
253
Köln-Libur

Mv, E, Bel, StrGr, StrB

Winkelsmaar
von Am Krausbaum/Nibelungenstraße bis Haus Nr. 61
Köln-Lind

Mv, E, Bel

Die verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

Mv Mischverkehrsfläche
E Entwässerungseinrichtung
Bel Beleuchtungseinrichtung
StrGr Straßenbegleitgrün
StrB Straßenbäume

Alternative:

Verzicht auf Kostenspaltung

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Nach § 127 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) kann der Erschließungsbeitrag für Grunderwerb, Freilegung und für die technischen Ausbauteile der Erschließungsanlage selbstständig erhoben werden (Kostenspaltung). § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29.06.2001 sieht die Möglichkeit der Kostenspaltung vor.

Für die in dem Beschlussvorschlag aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile soll durch die Anordnung der Kostenspaltung die Grundlage geschaffen werden, den Erschließungsbeitrag für abspaltbare Teileinrichtungen von Erschließungsanlagen selbstständig zu erheben. Es fehlen bei diesen Erschließungsanlagen Grunderwerb und Freilegung.

Alternative:

Bei Verzicht auf eine Kostenspaltung verzögert sich die Heranziehung auf nicht absehbare Zeit. Für die Beitragspflichtigen erhöht sich dann wegen der fortlaufenden Kreditkosten der Beitrag.